



**Ordnung der
Bamberg Graduate School of
Affective and Cognitive Sciences/Bamberger Graduiertenschule für
Affektive und Kognitive Wissenschaften (BaGrACS)
Vom 3. Dezember 2013**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-70.pdf>)

geändert durch:

Sammelsatzung vom 1. Juli 2022

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-46.pdf>)

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Bamberg Graduate School of Affective and Cognitive Sciences (BaGrACS) vom 25. September 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-46.pdf>)

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Bamberg Graduate School of Affective and Cognitive Sciences (BaGrACS) vom 15. März 2017

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-04.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Ziele und Aufgaben	3
§ 3 Organe.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Vorstand.....	5
§ 7 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin	6
§ 8 Vertretung der Promovierenden	6
§ 9 Qualifizierungskonzept	7
§ 10 Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School	7
§ 11 Betreuung	8
§ 12 Promotion	8
§13 Evaluation	8
§ 14 Auflösung der Graduate School.....	9
§ 15 Inkrafttreten	9

Auf Grund der Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung

§ 1

Rechtsstellung

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberg Graduate School of Affective and Cognitive Sciences/Bamberger Graduiertenschule für Affektive und Kognitive Wissenschaften“ (BaGrACS).

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Bamberg Graduate School of Affective and Cognitive Sciences ist, das theoretische und methodische Wissen von Promovierenden an der Graduiertenschule im Rahmen eines interdisziplinären Verbunds nach hohen internationalen Qualitätskriterien systematisch im Schnittbereich der affektiven und kognitiven Wissenschaften zu fördern und anwendbar zu machen.

(2) Die Graduate School trägt zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, vor allem durch Bereitstellung geeigneter Betreuungskonzepte und -vereinbarungen, Integration in Forschungsschwerpunkte, Förderung von Internationalität und Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

(3) Bei der Bereitstellung von Angeboten zu Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die Graduate School mit dem Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc) zusammen.

(4) Die Graduate School unterstützt die Promovierenden bei der Einwerbung drittmittel-finanzierter Stipendien.

(5) Die Graduate School fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen und von Personen mit Familienpflichten im Sinne der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG.

§ 3

Organe

Die Organe der Graduate School sind

- die Mitgliederversammlung
- der Sprecher bzw. die Sprecherin

- der Vorstand
- die Vertretung der Promovierenden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Graduate School kann auf Antrag jeder bzw. jede werden, der bzw. die
- a) als betreuender Hochschullehrer bzw. als betreuende Hochschullehrerin im Fächerspektrum der Graduate School zur Abnahme von Promotionen befugt ist (betreuendes Mitglied). Die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität zur Voraussetzung.
 - b) im Wissenschaftsgebiet der Graduate School die nach der einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss) und hinsichtlich dessen bzw. der sich ein betreuendes Mitglied der Graduate School schriftlich gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin bereit erklärt hat, die Erstbetreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.

(2) ¹Assoziiertes Mitglied der BaGrACS kann auf Antrag werden, wer als Postdoktorand oder Postdoktorandin in den Schwerpunktbereichen der BaGrACS wissenschaftlich tätig ist (Fellow). ²Die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität oder einer ihr eng verbundenen wissenschaftlichen Einrichtung zur Voraussetzung. ³Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der BaGrACS.

(3) Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder kraft Amtes.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Sprecher bzw. die Sprecherin zu richten. ²Durch Beschluss des Sprechers bzw. der Sprecherin können in fachlich begründeten Ausnahmefällen auswärtige Dozenten und Dozentinnen, die an der Betreuung von Dissertationen mitwirken, welche an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingereicht werden sollen, auf Antrag der Betroffenen als auswärtige Mitglieder aufgenommen werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts.
- b) durch Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses).
- c) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus anderem wichtigen Grund ausgeschlossen wird. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) bei auswärtigen betreuenden Mitgliedern automatisch nach Feststellung des Prüfungsergebnisses der betreuten Promotion.
- e) bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die

Betreuer bzw. Betreuerinnen bzw. den Sprecher bzw. die Sprecherin festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint. Die Mitgliedschaft des Promovenden bzw. der Promovendenin soll dann durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung vorzeitig beendet werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Sprecher bzw. der Sprecherin mindestens einmal in zwei Jahren oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. ²Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die betreuenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - die Entgegennahme des Berichtes des Sprechers bzw. der Sprecherin,
 - die Entscheidung über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur Graduate School auf Vorschlag des Sprechers bzw. der Sprecherin des betreffenden Kollegs,
 - die Anregung zur Auflösung der Graduate School.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Sprecher bzw. der Sprecherin,
 - b) dem stellvertretenden Sprecher bzw. der stellvertretenden Sprecherin,
 - c) zwei Vertretern oder Vertreterinnen der hauptamtlich unbefristeten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen in der BaGrACS,
 - d) dem gewählten Vertreter bzw. Vertreterin der Promovierenden, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) ¹Die Wahl der beiden Vertreter bzw. Vertreterinnen der hauptamtlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Vorstand erfolgt im Kreis der Mitglieder der BaGrACS. ²Sie findet spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der jeweils aktuellen Vertreter bzw. Vertreterinnen statt. ³Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.
- (3) Der Vorstand ist, soweit in der Ordnung nicht bereits an anderer Stelle bestimmt, insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Er entwickelt und koordiniert das wissenschaftliche Programm und Qualifizierungskonzept und entscheidet über die Strukturplanung und die strategische Ausrichtung der Graduiertenschule sowie über die Entwicklung des Curriculums.

- b) Er sichert die Qualität der Ausbildung und der Betreuung der Promovierenden an der Graduiertenschule.
 - c) Er organisiert die Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in- und außerhalb der Universität.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.

§ 7

Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin

(1) ¹Der Sprecher oder die Sprecherin führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich. ²Er oder sie

- a) berichtet der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung der Universitätsleitung über die Entwicklung der Graduate School;
 - b) berichtet dem Vorstand über eigene Entscheidungen;
 - c) beruft als Vorsitzender bzw. Vorsitzende die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung ein und leitet diese;
 - d) vertritt die Graduate School gegenüber der Universitätsleitung und Dritten;
 - e) informiert die Mitglieder im gebotenen Maße.
- (2) Der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin
- a) unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin bei der Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben;
 - b) vertritt den Sprecher bzw. die Sprecherin im Fall der Verhinderung.

(3) Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin werden aus dem Kreis der hauptamtlich unbefristeten Professoren bzw. Professorinnen, die Mitglieder der Graduate School sind, gewählt und von der Universitätsleitung für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(4) In unaufschiebbaren Fällen, soweit eine Entscheidung des Vorstands im Umlaufverfahren nicht möglich ist, trifft der Sprecher bzw. die Sprecherin anstelle des Vorstands die notwendigen Entscheidungen.

§ 8

Vertretung der Promovierenden

(1) ¹Die Promovierenden der Graduate School wählen jährlich zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die ihre Interessen im Vorstand vertritt; Wiederwahl ist möglich. ²Sie nehmen mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

(2) Die Vertretung der Promovierenden stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten und beachtet werden und sie in die Gestaltung des Programmes mit einbezogen werden.

§ 9

Qualifizierungskonzept

(1) Die Graduate School bietet ein auf die Ziele nach § 2 ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an, das vom Vorstand verabschiedet wird.

(2) Das Programm soll ferner den folgenden Grundsätzen entsprechen:

- a) Es soll den Promovierenden die notwendige fachliche und methodische Grundlage zur Erarbeitung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten.
- b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen geben.
- c) Es kann auf geeignete inhaltliche und methodische Lehrveranstaltungen aus den Masterprogrammen der beteiligten Fächer zurückgegriffen werden.

(3) In Zusammenarbeit mit dem Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc) werden Angebote zum Erwerb beziehungsweise zur Vertiefung von Schlüsselqualifikationen gemacht.

§ 10

Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School

(1) Schriftliche Bewerbungen für die Aufnahme in die Graduate School sind an den Sprecher oder die Sprecherin zu richten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin.

(3) Die Aufnahme in die Graduate School setzt voraus, dass

- a) die nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und
- b) sich ein Mitglied der Graduate School bereit erklärt hat, die Erstbetreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.

(4) ¹Das Aufnahmeverfahren stellt sicher, dass das jeweilige Promotionsprojekt Bestandteil des wissenschaftlichen Programms der Graduate School ist. ²Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird der Bewerber bzw. die Bewerberin Mitglied der Graduate School.

(5) ¹Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können aufgenommen werden, wenn sie in einem für den Forschungsbereich der Graduate School einschlägigen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und sich ein Mitglied der Graduate School bereit erklärt hat, die Erstbetreuung zu übernehmen. ²Die Zulassung zur Promotion erfolgt

erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist und die weiteren nach der Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Graduate School.

§ 11

Betreuung

(1) Der Sprecher bzw. die Sprecherin stellt sicher, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist.

(2) Rechte und Pflichten des bzw. der Betreuenden und des bzw. der Betreuten regelt eine individuelle, schriftliche Betreuungsvereinbarung.

(3) ¹Die Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem Promovenden bzw. der Promovenden ist dem Sprecher bzw. der Sprecherin zur Kenntnis zu geben. ²Eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Betreuungsvereinbarung ist jederzeit möglich. ³Die Betreuungsvereinbarung wird bei dem zuständigen Promotionsausschuss hinterlegt. ⁴Dies geschieht zum Zweck der Erfüllung der ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Aufgaben.

§ 12

Promotion

¹Das Promotionsverfahren regelt sich nach der Promotionsordnung für die Fakultät Humanwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung. ²Soweit die geltende Promotionsordnung von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt, hat erstere Vorrang.

§13

Evaluation

(1) ¹Alle fünf Jahre findet eine Evaluation der School durch zwei externe Gutachter bzw. Gutachterinnen statt. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Sprecher bzw. die Sprecherin im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.

(2) Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.

(3) Die School trifft die erforderlichen Veranlassungen, damit die Ergebnisse der Evaluation der Universitätsleitung zur weiteren Behandlung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Auflösung der Graduate School

(1) ¹Die Universitätsleitung entscheidet im Benehmen mit der Mitgliederversammlung oder auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 Spiegelstrich 3 über die Auflösung der School. ²Der Universitätsrat nimmt zu der Auflösung der School Stellung.

(2) Das Qualifikationsprogramm gemäß § 9 und die Betreuung gemäß § 11 werden für laufende Promotionsverfahren bis zur deren Beendigung nach Auflösung der School sichergestellt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. November 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Dezember 2013.

Bamberg, 3. Dezember 2013

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2013 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Dezember 2013.